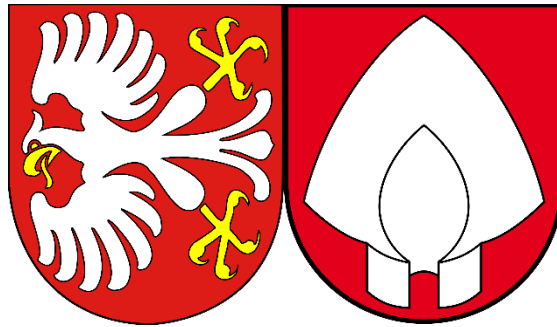




Vertrag über die
Zusammenarbeit der Gemeinden
Hölstein und Lampenberg

Die Vertragsgemeinden beschliessen, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970, was folgt:

1. Zweck

Die Einwohnergemeinden Hölstein und Lampenberg betreiben eine gemeinsame Verwaltung. Diese und (allfällig) weitere gemeinsame Aufgabenerfüllungen dienen dem Zweck, kommunale Aufgaben fachlich kompetent, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erbringen.

2. Aufgaben- und Dienstleistungsangebot

Die Einwohnergemeinde Hölstein erbringt zu Gunsten der Einwohnergemeinde Lampenberg folgende Dienstleistungen:

2.1. Gemeindeverwaltung

Im Sachbereich «Gemeindeverwaltung» werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Einwohnerdienste
- b) Sekretariatsarbeiten Gemeinderat
- c) Finanzen
- d) Bauwesen
- e) Personalwesen

2.2. Behörden und Kommissionen

¹ Im Sachbereich «Behörden und Kommissionen» werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Protokollierung von und Sitzungsteilnahme an Gemeinderatssitzungen;
- b) Vor- und Nachbereitung von Gemeinderatssitzungen;
- c) Protokollierung von und Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlungen

² Die Sitzungen von Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde Lampenberg finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten von Lampenberg statt. Diesbezügliche Dienstleistungen werden vor Ort erbracht.

2.3. Werkhof

Im Sachgebiet «Werkhof» werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Teamleitung / Personalführung
- b) Aushilfe und Stellvertretungsarbeiten
- c) Unterhalts- und Betriebsarbeiten

2.4. Regelung der Details

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden können die Details zu den Ziffern 2.1-2.3 in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

3. Organisation

3.1. Vertragslösung

Aufwendungen und Erträge aus diesem Vertrag werden in der Rechnungslegung der Einwohnergemeinde Hölstein nicht im Konto 0229 (Gemeindeverwaltungsverbund) geführt.

3.2. Personal

¹ Für das Gemeindepersonal gilt das Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Hölstein.

² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hölstein verpflichtet sich, Änderungen an diesem Reglement, die für die Zwecke dieses Vertrages relevant sind, dem Gemeinderat Lampenberg vorgängig zur Anhörung zuzustellen.

³ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hölstein.

⁴ Die Anstellungsbehörde hört den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lampenberg bei Personalentscheiden, die für die Zwecke dieses Vertrages relevant sind, insbesondere bei Anstellungen, Kündigungen oder rückerstattungspflichtigen Weiterbildungen an.

⁵ Die Angestellten werden personell und fachlich durch die/den Gemeindeverwalter/in der Einwohnergemeinde Hölstein geführt.

⁶ Die bzw. der Werkhofmitarbeitende der Einwohnergemeinde Lampenberg wird personell und fachlich durch die Leiterin bzw. den Leiter des Werkhofs Hölstein geführt. Bei Abwesenheit des Werkhofpersonals der Einwohnergemeinde Lampenberg übernimmt das Werkhofpersonal der Einwohnergemeinde Hölstein die Stellvertretung. Falls es die Arbeit in Lampenberg erlaubt, kann die bzw. der Werkhofmitarbeitende der Einwohnergemeinde Lampenberg auch für Arbeiten in Hölstein eingesetzt werden.

3.3. Vertragsgemeinden

Die Gemeindepräsidien führen grundsätzlich pro Quartal eine Koordinationssitzung mit der/dem Gemeindeverwalter/in zur Steuerung und Koordination der im Rahmen dieses Vertrages zu erfüllenden Aufgaben durch, wobei die Gemeindepräsidien diese Aufgabe auch delegieren können.

3.4. Rechnungsprüfung

Beide Vertragsgemeinden gewähren ihren Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen bezüglich der gemeinsamen Kosten beim Budget sowie bei der Jahresrechnung Einblick.

4. Finanzierung

4.1. Stundenerfassung

Die Angestellten erfassen ihre Arbeitszeit nach Gemeinden und Aufgabenbereichen in einem angemessenen Detaillierungsgrad. Die Einwohnergemeinde Hölstein ist für eine zweckmässige Software oder ein geeignetes Tool besorgt.

4.2. Kostenverteiler

Alle gemeindespezifischen Kosten sind grundsätzlich direkt durch die einzelnen Gemeinden zu übernehmen.

4.2.1. Die gemeinsamen Kosten werden wie folgt definiert:

- a) Fixkosten: Soft- / Hardware, Geräte, Maschinen, gemeinsamer allgemeiner Sachaufwand, etc.
- b) direkte Personalkosten: Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungsbeiträge etc.)
- c) indirekte Personalkosten: Ferien, Absenzen, Weiterbildung, Teamsitzungen, Informationsveranstaltungen etc.

4.2.2. Die gemeinsamen Kosten werden wie folgt verteilt:

- a) die Fixkosten nach effektivem Aufwand pro Gemeinde
- b) die direkten Personalkosten gemäss effektiven Pensen resp. effektivem Stundenaufwand
- c) die indirekten Personalkosten nach effektivem Stundenaufwand pro Gemeinde

4.3. Akontobeiträge

Die Einwohnergemeinde Hölstein stellt der Einwohnergemeinde Lampenberg mit Fälligkeit per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember je einen Viertel der budgetierten Gemeindebeiträge als Akontobeiträge in Rechnung.

4.4. Abrechnung

Die Einwohnergemeinde Hölstein stellt die jährliche Schlussabrechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen der Einwohnergemeinde Lampenberg bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres zu.

4.5. Budget

Das Budget der gemeinsamen Kosten ist von der Einwohnergemeinde Hölstein bis spätestens am 31. Juli des Vorjahres der Gemeinde Lampenberg zur Stellungnahme zuzustellen. Innerhalb drei Wochen meldet die Einwohnergemeinde Lampenberg, ob sie diesem Budgetvorschlag zustimmt. Wenn sie nicht zustimmt, bemühen sich die beiden Gemeinden in guten Treuen, das Budget zeitnah zu bereinigen.

5. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. August 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Der Vertrag ist jeweils per 30. Juni und per 31. Dezember kündbar.

³ Im gegenseitigen Einvernehmen ist dieser Vertrag jederzeit auflösbar.

⁴ Abschluss und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Hölstein und Lampenberg sowie der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

6. Aufnahme weiterer Gemeinden

Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebots auf weitere Einwohnergemeinden ist möglich. Die Aufnahme von weiteren Einwohnergemeinden muss von den Einwohnergemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden beschlossen werden.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Dienstleistungserbringung

Sofern im Jahr 2026 die zu erbringenden Dienstleistungen aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen oder noch nicht implementierter Organisationsstrukturen nicht gemäss diesem Vertrag erbracht werden können, trägt die jeweilige Gemeinde die Kosten dafür selbst.

7.2 Finanzierung Initialkosten

Die Initialkosten zur Umsetzung der Zusammenarbeit werden hälftig aufgeteilt. Zu den Initialkosten zählen (abschliessend):

- Falls von den Gemeinderäten beider Gemeinden genehmigt, Erst-Anschaffung von neuem Büromöbiliar / -geräten, sowie spezifischer Software;
- einmalige Kosten für die Einrichtung der IT in Hölstein.

Bei Auflösung der Zusammenarbeit gehen die gemeindespezifischen Anschaffungen auf die jeweilige Gemeinde über.

7.3 Verpflichtung zur Personalübernahme

Die Einwohnergemeinde Hölstein verpflichtet sich, den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Lampenberg eine Neuanstellung anzubieten. Dabei werden die Dienstjahre der Mitarbeitenden bei der Einwohnergemeinde Lampenberg berücksichtigt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Einwohnergemeinde Hölstein

Von der Einwohnergemeindeversammlung am xx.xx.2026 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates

Präsidentin

Gemeindeverwalter

Andrea Heger-Weber

Pascal Liederer

Gemeinde Lampenberg

Von der Einwohnergemeindeversammlung am xx.xx.2026 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates

Präsidentin

Gemeindeverwalterin a.i.

Charlotte Gaugler

Sabine Gysin